



In nachfolgender Ordnung werden die Mitglieds-, Förder-, Aufnahme-, Steg- und Stellplatzgebühren geregelt.

1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr für

- Mitglieder 100,00 Euro
- Mitglieder mit Boot 210,00 Euro
Mitglieder mit Boot dürfen selbständig ein Boot führen.
- Mitglieder in Eignergemeinschaft Status aufgelöst
- Familien 310,00 Euro
Auf Antrag kann ein Familienbeitrag gewährt werden. Zur Familie gehören die Ehegatten und deren Kinder, solange diese Jugendliche im Sinne der Satzung sind. Alle Familienmitglieder müssen namentlich benannt werden.
- Jugendliche 40,00 Euro
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Schülern, Auszubildenden, Studenten etc. kann auf Antrag, durch Vorstandsbeschluss, der Mitgliedsbeitrag von 60,00 Euro gewährt werden. Der Antrag muss jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres gestellt und die Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Stichtag für den Beitragswechsel (Statuswechsel) ist der 31.12. eines jeden Jahres. Beitragsreduzierungen aus der Klubhausfinanzierung bleiben bestehen.

2. Förderer

Der Spendenbetrag der Förderer beträgt mindestens 45,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Förderer erhalten für ihre Spende eine Spendenquittung.

3. Die Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied einmalig bei Neueintritt den doppelten Mitgliedsbeitrag (zur Zeit 200,00 Euro) und wird in max. 2 Jahresraten mit dem Jahresbeitrag abgebucht. Sollte das Mitglied innerhalb von zwei Kalenderjahren wieder aus dem Verein austreten, erhält es die Aufnahmegebühr zeitanteilig (z. Z. 100€/ Kalenderjahr) zurück.

Für Jugendliche, die gem. § 7 Nr. 1 der Satzung Mitglied werden, entsteht keine Aufnahmegebühr.

4. Sommer- und Winterstellplätze

Für Sommer- und Winterstellplätze für Trailer ist eine Gebühr von 50,00 Euro pro Geschäftshalbjahr zu zahlen.

5. Arbeitsstunden

Alle Mitglieder und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr sind verpflichtet, pro Kalenderjahr für den Verein folgende Arbeitsstunden zu leisten.

- Mitglieder 10 Stunden
- Jugendliche 4 Stunden



- 5.1. In Bedarfsfällen kann die Mitgliederversammlung die Zahl der Arbeitsstunden für jeweils ein Kalenderjahr erhöhen.
- 5.2. Die Verpflichtung zur praktischen Ableistung der Arbeitsstunden kann durch nachstehende Zahlungen abgegolten werden:
 - Mitglieder je Arbeitsstunde 13,00 Euro
 - Jugendliche je Arbeitsstunde 6,50 Euro
- 5.3. Als Arbeitsstunden gelten alle praktischen Leistungen für den Verein, wie z.B. die Vorstandsarbeit, die Durchführung von Reparaturen, Verschönerung und Erstellung von Vereinsanlagen, Pflege der Vereinsanlage, Organisation und Durchführung von Regatten, Küchendienste und vergleichbare Tätigkeiten sowie Trainings- und Übungsleiterstunden, soweit sie nicht vergütet werden.
- 5.4. Innerhalb einer Familie oder Partnerschaft kann der Arbeitsdienst auch durch ein anderes Familienmitglied oder Partner erbracht werden. Auf den Nachweisen ist festzuhalten, für welches Mitglied der Arbeitsdienst erbracht wurde.
- 5.5. Arbeitsstunden gelten nur als anerkannt, wenn sie von einem Mitglied des Vorstands bestätigt sind. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass seine geleisteten Arbeitsstunden von einem der Zuständigen erfasst werden. Nachweise in Form von Arbeitsdienstkarten sind bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres dem Vorstand vorzulegen.
- 5.6. Mitglieder mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind vom Arbeitsdienst befreit.
- 5.7. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Arbeitsdienst erlassen.

6. Umlagen

Die Verpflichtung zur Zahlung einer besonderen Umlage kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Eine solche Verpflichtung sollte nur in besonderen Ausnahmefällen vorgeschlagen werden und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder angemessen berücksichtigen.

7. Fälligkeit

- 7.1. Generell werden alle Forderungen mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, soweit entsprechende SEPA-Mandate vorliegen.
- 7.2. Offene Forderungen sind unaufgefordert zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres auf das Vereinskonto
IBAN DE54 3546 1106 1200 7900 10
BIC GENODED1NRH
Volksbank Niederrhein
zu leisten.

8. Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Ordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle vorherigen Beitragsordnungen verlieren damit ihre Wirksamkeit.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2017.